ERÖRTERUNGEN

ÜBER

DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DES DEN BETRAG DER WECHSELSUMME ÜBERSTEIGENDEN ACCEPTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

EINGEREICHT VON

FRITZ WEIDERT

AUS MÜNCHEN.

MÜNCHEN 1886.

DRUCK VON KNORR & HIRTH.

ERÖRTERUNGEN

ÜBER

DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DES DEN BETRAG DER WECHSELSUMME ÜBERSTEIGENDEN ACCEPTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

EINGEREICHT VON

FRITZ WEIDERT

AUS MÜNCHEN.

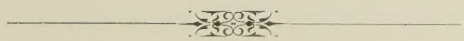

MÜNCHEN 1886.

DRUCK VON KNORR & HIRTH.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546420_0054

Die vorliegende Abhandlung hat die Frage zum Gegenstande, welche rechtliche Bedeutung dem den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Accepte zukommt.

In Bezug auf diese Aufgabe könnten Zweifel darüber entstehen, ob die vorwürfige Frage praktisch überhaupt von Belang ist. Man könnte der Meinung sein, es komme im Wechselverkehre nicht vor, dass sich der Trassat für einen die trassirte Summe übersteigenden Betrag verpflichte, d. h. eine grössere als die Wechselsumme acceptire.

Gleichwohl sind Wechsel mit einem solchen Accepte im Wechselverkehre keineswegs selten. Es darf dies um so weniger befremden, als es nicht immer vorsichtige Kaufleute sind, die auf sich trassiren lassen; bei der seit Emanation der A. D. W. O. zu Recht bestehenden allgemeinen Wechselfähigkeit machen vielfach auch solche vom Wechselinstitute Gebrauch, denen jeder Begriff vom Wechsel abgeht.

Der Entstehungsgrund eines den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Accepts kann Irrthum sein. Durch Irrthum kann es um so leichter veranlasst werden, als Viele, um Fälschungen vorzubeugen,[1]) im Accepte die Wechselsumme wiederholen. Wird nun z. B. vom Acceptanten eines Wechsels, auf welchem im Contexte und in der Ueberschrift die Wechselsumme verschieden angegeben ist, die grössere mit Zahlen geschriebene Summe wiederholt, während der Wechsel nach Art. 5 Abs. 1 der A. D. W. O.

---

[1]) Von Thöl wird dies in seinem Wechselrechte 4. Aufl. S. 271 als Vorsichtsmassregel empfohlen.

nur für die kleinere mit Buchstaben bezeichnete Summe giltig erscheint, so ist der Fall eines den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Accepts gegeben.

Die Annahme des Wechsels für einen höheren Betrag als die Wechselsumme ist aber nicht immer eine irrthümliche, sie kann auch mit Absicht, donandi oder solvendi causa geschehen. Es acceptirt z. B. ein in Wechselsachen wenig bewanderter Trassat, der dem Aussteller eine grössere als die auf ihn abgegebene Summe schuldet, mit Absicht, solvendi causa, den Wechsel für den schuldigen Betrag. —

Welche Wirkung hat nun das die Wechselsumme übersteigende Accept?

Aus der A. D. W. O., die wie sämmtliche zur Zeit existirende Wechselgesetze über den Fall schweigt, kann diese Frage direct nicht beantwortet werden.

Auch die Motive und die Berathungen der Leipziger Conferenz enthalten über die hier zu lösende Frage keinen Interpretationsbehelf.

Von den verschiedenen Schriftstellern wurde dieselbe verschieden beantwortet.

I. Die Einen lassen ein solches Accept für den vollen acceptirten Betrag als Accept gelten;[1])

II. Andere meinen, es habe für den Betrag der Wechselsumme als Accept und für den Ueberschuss als eigener Wechsel Geltung, vorausgesetzt, dass es Orts- und Zeitdatum trägt;[2])

III. nach einer dritten Ansicht ist es für den Wechselbetrag als Accept giltig, für den Mehrbetrag dagegen bedeutungslos.[3])

---

[1]) Sieveking, Materialen zu einem W. R. § 71 (dieser vor d. A. D. W. O.); Schiebe-Brentano, Lehre von den Wechselbriefen 4. Aufl. S. 38 § 59 a E.; Skrivan, Wechsellehre S. 236, 237; H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. S. 452 Anm. 12. (Eine eingehendere Berücksichtigung der einschlägigen Ausführungen des letztgenannten Autors war nicht mehr thunlich, da dessen Wechselrecht erst erschien, als die vorliegende Behandlung bereits der Juristen-Facultät Erlangen vorlag.)

[2]) Thöl, W. R. 4. Aufl. S. 281 und Anm. 6, S. 271; Endemann Lehrbuch d. deutschen H. R. 4. Bd. 2. Abth. S. 190.

[3]) Sieveking, Materialen § 69 (im Widerspruche zu § 71), Bender Grundsätze d. W. R. Bd. I. S. 425, Treitschke, Encyclopädie d. W. R. Bd. I S. 8

Der zuletzt angeführten Ansicht, die als die herrschende erscheint, schliesst sich auch der Verfasser vorliegender Abhandlung an. Wenn er als Anhänger der herrschenden Lehre gleichwohl dem Gegenstande eine nähere Untersuchung widmet, so wird diese um deswillen nicht als nutzlos erscheinen, weil der Frage bis jetzt von keinem Schriftsteller eine eingehendere Würdigung zugewendet worden ist.

Abgesehen hiervon wird die vorliegende Abhandlung schon darin ihre Rechtfertigung finden, dass auf Seite der Gegner der herrschenden Ansicht die Autorität Thöl's steht und dass die Hauptaufgabe der nachfolgenden Erörterungen in dem Versuche liegt, die Unhaltbarkeit der einschlägigen Thöl'schen Theorie nachzuweisen.

Für den Betrag der Wechselsumme ist das die letztere übersteigende Accept unzweifelhaft giltig, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die kleinere Summe in der grösseren implicite enthalten ist.[1])

Dies lässt sich auch aus Art. 21. Abs. 2 d. A. D. W. O. ableiten. Hiernach hat jede von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung als Annahme zu gelten, soferne nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene nicht annehmen wolle. Nun ist aber der Vermerk des Trassaten, dass er eine grössere als die Wechselsumme acceptire, recht wohl mit dem Acceptwillen vereinbar und kann sicher nicht als unverkennbarer Ausdruck der Nichtannahme erachtet werden.

Dass das übermässige Accept für den Betrag der Wechselsumme Geltung habe, wird auch von keiner Seite bestritten.[2])

(diese vor d. A. D. W. O.); Kuntze W. R. S. 90, Volkmar u. Loewy W. O. S. 107, 115; W. Hartmann, das deutsche W. R. S. 333; E. Hoffmann, Erläuterungen d. W. O. S. 294; Wächter D. W. R. S. 305; Wächter Encyclopädie d. W. R. S. 37; R. Fischer H. u. W. R. 3. Aufl. II. Thl. S. 35; Renaud W. R. 3. Aufl. S. 131; Rehbein W. O. 2. Aufl. S. 39 Anm. 6; Strass W. O. S. 77; Kreis Lehrbuch d. D. W. R. S. 71; Brauer im Archive für W. R. Bd. V. 357; Sigm. Loewy in Voigt's Neuem Archive f. H. R. Bd. 4 S. 8 u. S. 46; Renaud im Magazin für badische Rechtspflege Bd. 3 S. 380, 381; Allg. Oesterr. Gerichtsztg. Jahrg. 1864 S. 358.

[1]) L. 1 § 4 Dig. de V. O. 45, 1; L. 9, L. 110 und L. 113 Dig. de Reg. jur.; L. 29 § 1 Dig. de Leg. III.

[2]) Irrthümlich behaupten Kuntze W. R. S. 90 und Gareis H. R. S. 493'

Die vorwürfige Abhandlung beschränkt sich somit auf die Frage, welche Wirkung das Accept für den Ueberschuss habe.

Zu I.

Dafür, dass das Versprechen des Bezogenen für den Ueberschuss als Accept giltig sei, scheint der Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 der A. D. W. O. zu sprechen, wonach der Acceptant verpflichtet ist, »die von ihm acceptirte Summe« am Verfalltage zu zahlen.

Wenn jedoch die Entstehung dieses Artikels ins Auge gefasst wird, so gelangt man zu einem andern Ergebnisse.

Der preussische Entwurf, der bekanntlich der Leipziger Conferenz als Grundlage für ihre Berathungen diente, bestimmte nämlich in § 22: »Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zu zahlen.«

Diese Bestimmung des preussischen Entwurfs fand, wie die Protokolle besagen, [1]) keine Beanstandung von Seite der Conferenz. Da aber letztere im Gegensatze zum § 24 des preussischen Entwurfs das limitirte Accept zuliess d. h. dem Bezogenen gestattete, eine geringere als die Wechselsumme zu acceptiren (Art. 22 Abs. 1 d. A. D. W. O), so wurden die Worte »die im Wechsel verschriebene Summe« durch die Worte »die von ihm acceptirte Summe« ersetzt.

---

dass Renaud in der ersten Ausgabe seines W. R. das den Betrag der Wechselsumme übersteigende Accept für überhaupt ungiltig erklärt habe.

Renaud sagt in der ersten Ausgabe seines W. R. § 35 Anm. 1 wörtlich: »Die Acceptation auf eine grössere als die Wechselsumme ist kein Accept, sie ist aber auch kein eigener Wechsel, wie Thöl § 201 III. meint. Bender W. R. I. S. 425, Treitschke Encyclopädie I. S. 8 und 16«.

Diese Ausdrucksweise schliesst allerdings nicht jedes Missverständniss aus. Renaud wollte aber zweifellos sagen, dass die Acceptation für den Ueberschuss kein Accept und kein eigener Wechsel sei. Dass er dies meinte, geht sowohl aus seiner Bezugnahme auf Thöl einerseits, wie auf Bender und Treitschke andererseits, deutlich hervor, da diese nur von dem die Wechselsumme übersteigenden Betrage sprechen. Uebereinstimmend hiermit hat Renaud auch in d. 3. Ausg. seines W. R. S. 131 und im Magazin für badische Rechtspflege Bd. III. S. 380, 381 das übermässige Accept für den Betrag der Wechselsumme als giltig erklärt.

[1]) Protokolle d. Leipziger Wechsel-Conferenz, herausgegeben v. Dr. H. Thöl: X. Sitzung v. 2. November S. 52.

Hieraus ergibt sich, dass im Art. 23 Abs. 1 der A. W. D. O. unter der acceptirten Summe, die der Acceptant am Verfalltage zu zahlen verpflichtet ist, nur die im Wechsel verschriebene oder eine kleinere Summe, nicht aber eine grössere verstanden sein kann.

Hierzu kommt, dass es nicht in der Befugniss des Acceptanten liegt, dem Papiere einen grösseren Werth zu verleihen, als ihm vom Schöpfer des Wechsels, dem Aussteller beigelegt wurde.

Das Accept ist ein accessorischer Wechselact und hat als solcher einen giltigen Wechsel zur nothwendigen Voraussetzung; da aber für den überschiessenden Betrag Trassant wie Zahlungsauftrag fehlen, so hat das auf den Ueberschuss gerichtete Accept nach Art. 7 der A. D. W. O. keine Wechselkraft.

Hiernach wird die Ansicht von Schiebe—Brentano und Lehmann,[1]) dass der Acceptant aus der ganzen acceptirten Summe verpflichtet werde, nicht begründet sein.

Das Gleiche gilt von dem in seiner Entscheidung unsicheren Skrivan, der zu bedenken gibt, ob der Trassat nicht für die ganze von ihm acceptirte Summe hafte,[2]) an einer anderen Stelle aber unter der Voraussetzung, dass im Accepte wie im Wechsel selbst die Summe in Buchstaben ausgedrückt ist, diesen Fall aus Art. 5 der A. D. W. O. entscheiden und den Acceptanten nur für die kleinere Summe haften lassen will.[3])

Was den Art. 5 anlangt, so kann derselbe für die hier zu entscheidende Frage nicht in Betracht kommen, da sich dieser Artikel nur auf die abweichende Angabe der Wechselsumme in der Tratte seitens des Ausstellers, nicht aber darauf bezieht, dass Aussteller und Acceptant in der Bezeichnung der Summe auseinander gehen.

Als giltiges Accept darf also die Accepterklärung des Bezogenen für den Ueberschuss nicht angesehen werden!

Zu II.

Es frägt sich nun, ob das Accept für Ueberschuss vielleicht als eigener Wechsel aufrecht erhalten werden kann.

---

[1]) Schiebe—Brentano, Lehre von den Wechselbriefen 4. Aufl. S. 38 § 59 a. E.; H. O. Lehmann, Lehrbuch d. deutschen Wechselrechts S. 452.

[2]) Skrivan Wechsellehre S. 236, 237.

[3]) Derselbe S. 133.

Diese Ansicht vertritt Thöl (W. R. 4. Aufl. S. 281 und Anm. 6, S. 271) und im Anschlusse an ihn Endemann, (Handbuch d. H. R. 4. Band 2. Abthlg. S. 190.)

Verschiedene Stellen in Thöl's Wechselrecht deuten darauf hin, dass derselbe[1]) bei Beurtheilung wechselrechtlicher Streitfragen nicht selten von einem dem Allgem. Preuss. Landrecht (Thl. I Tit. IV § 74) zu Grunde liegenden Principe ausgeht, wonach Willenserklärungen in zweifelhaften Fällen so zu deuten sind, dass sie nicht ohne alle Wirkung bleiben.

Von diesem Grundsatze geleitet scheint Thöl auch zu obigem Resultate gekommen zu sein, vielleicht auf folgendem Gedankengange: Als Accept kann die Accepterklärung des Trassaten für den Ueberschuss nicht gelten; es muss daher versucht werden, dieselbe auf andere Weise aufrecht zu erhalten, und dies kann am Ersten dadurch geschehen, dass die fragliche Erklärung als eigener Wechsel aufgefasst wird.

Indessen dürfte die Uebertragung des für das civilrechtliche Gebiet massgebenden Satzes des preussischen Landrechts auf das Gebiet des Wechselrechts zum Mindesten bedenklich erscheinen.

Auf diesem Standpunkte steht auch die Entscheidung des R. O. H. G. vom 7. Mai 1875 (Bd. XVII. S. 264), nach welcher obiger Grundsatz im wechselrechtlichen Verkehre nur beschränkter Anwendung fähig ist.

Abgesehen von dieser Erwägung, die der wahrscheinlichen Genesis der Thöl'schen Theorie entgegensteht, wird auch die nähere Prüfung der letzteren deren rechtliche Unhaltbarkeit ergeben.

Um den Mehrbetrag des Acceptes als eigenen Wechsel gelten zu lassen, erscheint es nöthig:

1. dass die Absicht des Trassaten, einen eigenen Wechsel auszustellen, seiner Erklärung zu entnehmen,[2])

2. dass diese Absicht in der durch Art. 96 d. W. O. verlangten Form zum Ausdrucke gelangt ist und

---

[1]) Thöl erklärt z. B. das Alleinaccept des Nichtbezogenen, wenn es Orts- und Zeitdatum trägt, als eigenen Wechsel § 84 S. 290; ebenso hält er den trassirt-eigenen Platzwechsel als eigenen Wechsel aufrecht § 159 III. S. 629.

[2]) Renaud in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte H. R. Bd. VII S. 404.

3. dass jene Vermengung von Accept und eigenen Wechsel nicht mit anderweitigen Grundsätzen des Wechselrechts und den allgemeinen Zwecken des Wechselinstituts im Widerspruche steht.

Zu 1.

Zuzugeben ist, dass der Aussteller des übermässigen Acceptes die Absicht haben kann, nicht blos für die Wechselsumme, sondern auch für den Ueberschuss sich wechselmässig zu verpflichten.

Anderseits ist aber einer solchen Accepterklärung kein Moment dafür zu entnehmen, dass mit derselben die Ausstellung eines eigenen Wechsels beabsichtigt war. Im Gegentheile muss es als zweifellos erachtet werden, dass der Acceptant diese Absicht nicht hatte; denn der Trassat, der den Wechsel für einen die Wechselsumme übersteigenden Betrag acceptirt, erklärt hiedurch völlig deutlich, dass er, wie für die Wechselsumme, so auch für den Mehrbetrag eine accessorische, nicht eine selbstständige Wechselverpflichtung eingehen, einen Anschlusswechsel, nicht einen Grundwechsel, ein Accept, nicht einen eigenen Wechsel ausstellen wolle.

Nachdem also aus der Erklärung des Bezogenen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass er keinen eigenen Wechsel ausstellen wollte, so kann ihm die Haftung aus einem solchen auch nicht aufgedrungen werden.

Wäre es wenigstens zweifelhaft, welche Art der Wechselverpflichtung von dem Acceptanten für den Mehrbetrag gemeint sei, so erschiene vielleicht die Folgerung berechtigt, die Absicht sei auf diejenige Art der Wechselobligation gerichtet, die durch die Urkunde, wie sie vorliegt, rechtlich zur Entstehung kommen konnte. Es müsse daher, da es für ein giltiges Accept an den nothwendigen Voraussetzungen fehle, ein eigener Wechsel gemeint sein, vorausgesetzt, dass die Formerfordernisse eines solchen vorhanden seien.

Den Acceptanten aber gegen seinen ausdrücklichen Willen hinsichtlich des Ueberschusses mit der Haftung aus einem eigenen Wechsel zu belasten, erscheint zudem in hohem Masse unbillig, nachdem — was auch Thöl (§ 152 S. 605) einräumt — der eigene Wechsel in der gesammten Handelswelt sich keines guten Rufes erfreut.

Der Aussteller, der sich auf diese Weise dem rigor cambialis unterwirft, erregt nämlich den Verdacht, dass sein Credit diese Caution nöthig mache. Dem creditwürdigen Schuldner wird sein

Gläubiger auch niemals die Ausstellung eines eigenen Wechsels ansinnen, er wird vielmehr, wenn er jenen wechselmässig verpflichten will, sich einer an eigene Ordre gestellten Tratte bedienen und diese von dem Schuldner acceptiren lassen.

Wollte der Bezogene aber in der That neben seinem Accepte einen eigenen Wechsel ausstellen, etwa weil er dem dermaligen Eigenthümer der Tratte ausser der in letzterer bezeichneten Summe noch eine weitere Summe schuldet, für welche er sich zur Lieferung eines eigenen Wechsels verpflichtet hätte, so dürfte er behufs Verwirklichung dieser Absicht nicht ein fremdes Papier benützen, das ihm zu keinem andern Zwecke als zum Acceptiren anvertraut wurde; er musste vielmehr zu diesem Ende ein besonderes Formular verwenden.

Der Berechtigte möchte sich wohl auch bei der Ausstellung eines eigenen Wechsels auf einem Papiere, das schon einen andern Wechsel enthält, nicht beruhigen, zumal da er über den eigenen Wechsel nicht anders als in Verbindung mit der Tratte verfügen könnte. Er würde mit einer civilrechtlichen actio de cambio dando den Bezogenen belangen, der wohl zur Lieferung eines Wechsels auf einem andern Formulare, eventuell zur Entschädigung wegen nicht erfüllten Vertrags verurtheilt würde.

Hiernach dürfte die Absicht des Acceptanten bezüglich des Ueberschusses einen eigenen Wechsel auszustellen, als ausgeschlossen erscheinen.

Nun meint allerdings Thöl an einer andern Stelle seines Wechselrechts:[1]) »Es ist nicht entscheidend, ob ein eigener oder ein Accept-Wechsel unter dem Accepte verstanden ist, sondern ob eine Wechselverpflichtung gewollt ist und ob sie den erforderlichen ausreichenden Inhalt hat.«

Nach dieser Anschauung käme es nicht darauf an, welche Art der Wechselobligation gewollt ist, sondern nur darauf, dass überhaupt eine wechselmässige Verpflichtung beabsichtigt war.

---

[1]) Thöl W. R. § 84 Anm. 5 S. 293. Thöl wendet sich hier gegen die Entscheidung des R. O. H. G. von 26. I. 1875 (Bd. XV. S. 346), in welcher seine Theorie, das Alleinaccept des Nichtbezogenen sei ein eigener Wechsel, wenn es Orts- und Zeitdatum trägt, bekämpft wird, weil es weder der Form noch dem Willen nach ein eigener Wechsel sei.

Es könnte sonach, wenn auch aus dem Papiere zur Genüge hervorgeht, dass nicht die zum Ausdrucke gelangte Verpflichtung, sondern eine andere gewollt ist, deren Aussteller dennoch aus ersterer haftbar gemacht werden.

Dieser Auffassung muss widersprochen werden.

Wechseleklärrungen sind Willenserklärungen. Hieraus folgt einerseits, dass der Aussteller einer Wechselerklärung seinen Willen in deutlicher Weise zum Ausdruck zu bringen hat, dass er insbesondere, da verschiedene Wechselhaftungen möglich sind, Art und Umfang der gewollten Verpflichtung bestimmt bezeichnen muss; andrerseits ergibt sich aber, dass der Aussteller einer Wechselerklärung, wenn er in deutlicher Weise seinem Willen Ausdruck gegeben und die gewollte Obligationsart bezeichnet hat, nur für die angegebene und keine andere haftbar gemacht werden kann.

Dieser Satz entspricht den allgemeinen wechselrechtlichen Grundsätzen und liegt auch der A. D. W. O. zu Grunde.

Für den Grundwechsel schreibt die W. O. ausdrücklich die Bestimmung der gewollten Verpflichtungsart vor, indem sie in A. 4 vom Aussteller einer Tratte einen geschriebenen Zahlungsauftrag,[1]) der durch einen unzweideutigen Satz mit gesetzlich fixirtem Inhalt zum Ausdruck zu bringen ist, und in A. 96 vom Aussteller eines eigenen Wechsels ein ebenso beschaffenes direktes Zahlungsversprechen[2]) verlangt.

Für die accessorischen Wechselakte (Accept, Indossament und Aval) sieht die W. O. allerdings von dem Erfordernisse einer in ausdrücklichen Worten zu Tage tretenden Willenserklärung ab. Um viele solcher Erklärungen auf einer Urkunde zu ermöglichen und dadurch dem Wechsel eine möglichst grosse Circulationsfähigkeit zu sichern, begnügt sie sich für diese Wechselakte mit der blosen Namenszeichnung, und je nachdem der Bezogene auf die Vorderseite (A. 21 Abs. 3), der Wechseleigenthümer (Remittent oder Indossatar) auf die Rückseite der Urkunde (A. 11) oder irgend Jemand

---

[1]) Thöl, W. R. S. 147: »Die Wechselordnung verlangt den Zahlungsauftrag, wenngleich nicht unter einer besonderen Ziffer; denn sie verlangt die für den Trassaten bestimmte Willenserklärung des Trassanten: wieviel, an wen, wo und wann gezahlt werden soll.«

[2]) Derselbe. W. R. S. 606.

unter eine schon auf dem Papiere befindliche Erklärung (A. 81) seinen Namen setzt, nimmt die W. O. an, dass die Haftung aus einem Accept, Indossament oder Aval gewollt ist. Sie schliesst also von dem Gebrauche einer gewissen Form auf den Willen. Dieser Schluss enthält aber keine praesumtio juris et de jure, sondern eine blose praesumtio juris, d. h. der Gegenbeweis, dass der Wille auf Entstehung einer andern als der zum Ausdrucke gelangten Verpflichtung gerichtet war, ist zulässig, sofern er aus der Urkunde selbst geführt werden kann.

Dieser Gegenbeweis ist für das Accept von der W. O. selbst (A. 21 Abs. 2) zugelassen worden. In gleicher Weise muss derselbe auch für die übrigen accessorischen Wechselakte, Indossament und Aval, als zulässig erklärt werden. Für den Aval liegt ein in diesem Sinne ergangenes Urtheil vor. Der oberste Gerichtshof in Wien entschied nämlich (Erkenntniss vom 1. April 1875)[1]) den Fall, dass Jemand auf einen acceptirten Wechsel seinen Namen unter den Acceptvermerk des Bezogenen, aber mit dem Zusatze »als Girant« gesetzt hatte, dahin, dass derselbe nicht aus dem Aval als haftbar erklärt werden könne, obwohl — was nach Thöl allein entscheidend ist — eine Wechselverpflichtung zweifellos beabsichtigt war und dieselbe auch den für den Aval erforderlichen ausreichenden Inhalt (Namenszeichnung unter einer andern Wechselerklärung, hier dem Accept) hatte.

Es ist somit auch für die accessorischen Wechselakte massgebend, welche Obligationsart deren Aussteller eingehen wollte. Derselbe kann aus einer zum Ausdrucke gekommenen Verpflichtung nicht in Anspruch genommen werden, wenn sich aus der Urkunde deutlich ergibt, dass er nicht die gesetzlich präsumirte, sondern eine andere einzugehen beabsichtigte.

Auf die vorliegende Frage angewendet, ist es demnach allerdings entscheidend, ob der Wille auf die Ausstellung eines eigenen Wechsels oder eines Acceptes gerichtet war. Der Aussteller einer Wechselobligation kann, wenn aus dem Papiere selbst deutlich hervorgeht, dass er sich als Acceptant einer Tratte und nicht als Aussteller eines eigenen Wechsels verpflichten wollte, nur

[1]) Seuffert's Archiv, Neue Folge Bd. I. Nr. 176 (S. 240) und Oesterr. Gerichtszeitung Jahrgang 1875 S. 159; vgl. auch Voigts Neues Archiv f. H. R. Bd. IV, S. 13.

aus der ersteren als haftbar in Anspruch genommen werden,[1]) auch wenn die formellen Voraussetzungen für einen eigenen Wechsel gegeben sind.

Zu 2.

Wollte man aber sogar mit Thöl annehmen, es sei belanglos, welche Art der Wechselobligation gewollt ist, es genüge, dass der Urheber einer Wechselerklärung eine Wechselverpflichtung überhaupt beabsichtigte und diese den erforderlichen ausreichenden Inhalt hat, d. h. den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht, so könnte das Accept für den Ueberschuss immer noch nicht als eigener Wechsel aufgefasst werden, da hiefür die formellen Voraussetzungen der A. D. W. O. nicht gegeben sind.

Ganz zweifellos liegt nach A. 96 Abs. 6 ein wesentlicher formeller Mangel dann vor, wenn dem Accepte — was ja für dieses nicht vorgeschrieben — Orts- und Zeitdatum nicht beigefügt ist. Dass auch das undatirte Accept in Betreff des Ueberschusses einen eigenen Wechsel enthalte, wie Thöl in der ersten allerdings schon vor der A. D. W. O. erschienenen Auflage seines Wechselrechtes meint (§ 201, Note 23), kann also angesichts der Bestimmung der A. D. W. O. jedenfalls jetzt nicht mehr behauptet werden.

Aber auch die Beifügung von Orts- und Zeitdatum macht das Accept für den Ueberschuss noch nicht zum formell giltigen eigenen Wechsel, und wenn Thöl in seiner neuesten (4.) Auflage sagt (S. 281): »Das Accept für den Ueberschuss ist ein eigener Wechsel und zwar dann ein giltiger, weil formrichtiger, wenn es Ortsdatum und Zeitdatum hat«, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden.

Das Accept kann Orts- und Zeitdatum haben und doch wird es an wesentlichen Formerfordernissen fehlen.

Es mangelt zunächst das in ausdrücklichen Worten ausgesprochene Zahlungsversprechen, der wichtigste Bestandtheil eines Wechsels.

In diesem Punkte unterscheiden sich die beiden Arten des Grundwechsels, indem der gezogene Wechsel einen Zahlungsauftrag,

[1]) Entscheidung des R. O. H. G. vom 26. I. 1875 (Bd. XV, S. 346 am Ende): »Das Accept ist weder dem Willen noch der Form nach ein eigener Wechsel.«

d. h. ein indirektes Zahlungsversprechen und der eigene Wechsel ein direktes Zahlungsversprechen enthalten muss.

Die A. D. W. O. hat denn auch das specificirte, mit ausdrücklichen Worten ausgesprochene Zahlungsversprechen als Erforderniss für den Grundwechsel aufgenommen (A. 4 und 96), wenn auch nicht unter einer besonderen Ziffer.

Wie nämlich die A. D. W. O. vom Aussteller einer Tratte die Erklärung fordert: an wen, von wem etc. gezahlt werden s o l l e, so verlangt sie auch vom Aussteller eines eigenen Wechsels die Erklärung, dass er selbst zahlen w o l l e.[1])

Mag daher eine Schrift alle übrigen Erfordernisse des A. 96 der A. D. W. O. aufweisen, fehlt ihr aber das ausdrückliche, direkte Zahlungsversprechen, das mit den Worten: »gegen diesen Wechsel zahle ich« oder in ähnlicher Form ausgedrückt wird, so kann sie auch nicht als eigener Wechsel erachtet werden.

Die Thöl'sche Theorie übersieht ferner das Formerforderniss des A. 96 Abs. 2. Das Accept für den Ueberschuss enthält nämlich nicht die Angabe der zu zahlenden Geld s u m m e; der Betrag, um welchen die Acceptsumme grösser ist als die Wechselsumme, stellt sich nicht als Summe, sondern als Differenz dar. Hieraus muss erst auf dem Wege der Subtraktion, also durch einen Rechnungsakt, die Summe des eigenen Wechsels gefunden werden.

Dieses Rechnungsexempel würde zwar keine Schwierigkeiten bieten; wollte man jedoch die gegebene Differenz als giltige Angabe der zu zahlenden Summe erachten, so hätte dies die bedenklichsten Consequenzen zur Folge.

Es würde dazu führen, dass auch die Angabe der Wechselsumme durch einen mathematischen Ausdruck, dessen Lösung geschulte Mathematiker und Logarithmentafeln erfordert, als giltige Angabe der Wechselsumme zuzulassen wäre.

Diese beiden formellen Mängel werden j e d e m aus dem Ueberschusse des Accepts construirten eigenen Wechsel anhaften. Es sind aber weiter noch Fälle denkbar, in welchen es diesem Wechsel auch an anderen nothwendigen Bestandtheilen fehlen wird:

---

[1]) Auch Thöl erklärt das ausgesprochene Zahlungsversprechen als Erforderniss eines giltigen Wechsels (S. 147 u. 606).

a) Die W. O., die sich für die accessorischen Wechselerklärungen mit der blossen Namenszeichnung (Art. 21 Abs. 3; Art. 12 und Art. 81) begnügt, verlangt für den eigenen Wechsel, wie auch für die Tratte (in Art. 4 Abs. 5) ausdrücklich die Unterschrift des Ausstellers (Art. 96 Abs. 5).

Die Namenszeichnung muss also nach Vorausschickung der übrigen Erfordernisse am Fusse der Urkunde erfolgen. Die Namenszeichnung an einer anderen Stelle, etwa oberhalb des Wechsels oder quer zur Seite oder auf der Rückseite des Papiers kann nicht als giltige Unterschrift des Ausstellers erachtet werden.[1])

Nun kann aber eine Tratte an jeder Stelle der Urkunde, auch auf deren Rückseite mit Giltigkeit acceptirt werden und in den weitaus meisten Fällen wird das Accept quer neben dem Contexte der Tratte vollzogen.

Da weiter drei für den eigenen Wechsel erforderliche Bestandtheile, nämlich Wechselklausel, Verfalltag und Name des Remittenten aus dem Contexte der Tratte zu ergänzen sind, so wird diesen gegenüber die Namenszeichnung des Trassaten nicht als Unterschrift, sondern als Seitenschrift sich darstellen, womit der Bestimmung des Art. 96 Abs. 5 nicht genügt ist.

b) Wie ferner aus dem Begriffe Unterschrift hervorgeht, müssen die übrigen Erfordernisse eines Wechsels durch die Signatur des Ausstellers gedeckt sein. Es erscheint somit als unzulässig, dass die wesentlichen Bestandtheile der Wechselerklärung des Ausstellers zum Theile auf der einen, zum Theile auf der anderen Seite des Papiers aufgezeichnet erscheinen.

Würde nun das Accept für eine grössere als die Wechsel-Summe auf einen schon indossirten Wechsel gesetzt werden, so

---

[1]) Erkenntn. des R. O. H. G. vom 12. IV. 1873 (Bd. IX S. 422) und vom 17. XII. 1875 (Bd. XIX S. 89); Entscheidg. des oberst. Oesterr. Gerichtshofes vom 29. X. 1863 (Oesterr. Gerichtszeitung, Jahrg. 1864 Nr. 20) und vom 8. XI. 1876 (Oesterr. Gerichtszeitung Jahrg. 1877 Nr. 17); Erkenntn. des Obertribunals in Berlin 1864 (Seuffert's Archiv Bd. XVIII 171); Erkenntn. d. A. G. zu Nürnberg v. 25. VI. 1866 (Seuffert's Archiv Bd. XX p. 296); Erkenntn. d. A. G. zu Frankfurt a. Main v. J. 1869 (Central-Organ Neue Folge Bd. V S. 592); Erkenntn. d. A. G. zu Aschaffenburg 1852 (Zeitschrift f. G. u. R. Bd. II S. 489). —

Thöl, W. R. S. 147 verlangt allerdings nur Namenszeichnung: „Gewöhnlich — sagt er — steht der Name als Unterschrift des Wechsels, wesentlich ist dies aber nicht."

würde, da Indossamente regelmässig auf den Rücken des Wechsels (in dorso) zu stehen kommen, der Name des Remittenten für den eigenen Wechsel auf einer anderen Seite des Papiers erscheinen, als die Signatur des Ausstellers.

c) Wird das übermässige Accept auf eine in Blanco indossirte Tratte gesetzt, so wird es, da die Tratte den Namen des gegenwärtigen Wechselgläubigers nicht ersehen lässt, an der nach Art. 96 Abs. 3 erforderlichen Bezeichnung des Remittenten mangeln.

d) Endlich wird in den Fällen, in welchen das übermässige Accept auf eine im Auslande auf einen Inländer gezogene Tratte gesetzt wird, das eine oder das andere der drei Erfordernisse zu vermissen sein, welche für Thöls eigenen Wechsel aus dem Contexte der Tratte ergänzt werden müssen, dies sind der Name des Forderungsberechtigten, die Wechselklausel und die Bestimmung der Zahlungszeit.

Nach den Wechselgesetzen mancher Länder sind nämlich der Name des Remittenten und die Wechselklausel keine wesentlichen Bestandtheile eines giltigen Wechsels. Ebenso ist die Bestimmung der Zahlungszeit zuweilen auch in einer nach der A. D. W. O. ausgeschlossenen Weise zulässig.

Die Bezeichnung des Remittenten ist z. B. nach den Wechselgesetzen Englands und Dänemarks, welche Inhaber-Wechsel zulassen, nicht erforderlich.[1]) Wird daher eine dort ausgestellte, auf den Inhaber lautende Tratte, bevor sie indossirt wurde, im Inlande für einen die Wechselsumme übersteigenden Betrag acceptirt, so fehlt es für den Thöl'schen eigenen Wechsel an dem wesentlichen Erfordernisse des Art. 96 Abs. 3.

An einer giltigen Wechselklausel wird es für den Thöl'schen Wechsel wohl immer fehlen, wenn die im Auslande auf einen Inländer gezogene und in fremder Sprache ausgestellte Tratte in deutscher Sprache für einen die Wechselsumme übersteigenden Betrag acceptirt wird.

Angenommen z. B., die Klausel bill of exchange sei in der in Deutschland acceptirten englischen Tratte enthalten und demgemäss für den deutschen Solawechsel zu ergänzen, so wäre damit dem

[1]) Engl. W. O. vom Jahre 1882 Sect. 3; Dänische Verordnung vom 18. V. 1825 § 6.

Erfordernisse des Art. 96 Abs. 1 nicht genügt, da dieser verlangt, dass die Wechselklausel in jener Sprache zum Ausdrucke kommt, in welcher der Wechsel ausgestellt ist,[1]) in unserm Falle also in der deutschen.

Nicht selten werden aber englische, französische und belgische Tratten eine Wechselklausel überhaupt nicht enthalten, weil eine solche nach den Wechselgesetzen der betreffenden Länder nicht erforderlich ist;[2]) dann fehlt es um so mehr für den Thöl'schen eigenen Wechsel an dem Erfordernisse des Art. 96 Abs. 1.

Ferner ist nach englischem Rechte[3]) ein Wechsel giltig, dessen Zahlungszeit auf den Eintritt eines gewissen Ereignisses gesetzt wird, soferne nur gewiss ist, dass dasselbe, wie z. B. der Tod einer bestimmten Person, unbedingt einmal erfolgen muss.

Desgleichen sind nach dem Code Napoleon, wie auch nach verschiedenen anderen Wechselgesetzen[4]) die auf Uso gestellten Wechsel gestattet.

Nach Art. 96 Abs. 4 der A. D. W. O.[5]) ist aber eine solche Bestimmung des Verfalltages unzulässig.

Die im Auslande ausgestellten Tratten werden also häufig eines oder das andere der bezeichneten drei Erfordernisse nicht enthalten. Für die Qualifizirung des überschiessenden Betrags als eigenen Wechsel wird es sonach an einem der in Art. 96 Abs. 1, 3 und 4 geforderten Bestandtheile fehlen.

Vorstehende Darlegungen führen zu dem Ergebnisse, dass das Accept für den Mehrbetrag, selbst wenn es datirt ist, auch der Form nach kein eigener Wechsel sein kann.

---

[1]) Blaschke, W. R. S. 60 Note 11. Kitka, W. O. S. 253.

[2]) Engl. W. O. Sect. 3; Code de Commerce Art. 110; Belg. Gesetz vom 20. Mai 1872 § 1 Art. 1.

[3]) Engl. W. O. Sect. 11, Abs. 2.

[4]) Code de Commerce Art. 132; Holl. G. B. Art. 152; Portug. H. G. B. Art. 733; Russ. W. O. Art. 602; Canton Freiburg H. G. B. Art. 117 Abs. 1; St. Gallen W. O. v. J. 1874 Tit. 4 § 1; Zürich W. O. § 16; Neuenburg Ges. v. 3. VI. 1833 Art. 39; Waadt W. O. Art. 24; Serbien H. G. B. § 103; Spanien H. G. B. Art. 442; Bolivia Art. 374; Chile H. G. B. Art. 645.

[5]) Vgl. auch Thöl, Protocolle der Leipziger Wechselconferenz § 48 u. § 57.

Zu 3.

Auch im Uebrigen stehen der Thöl'schen Theorie erhebliche Bedenken entgegen.

Die A. D. W. O. lässt sowohl den eigenen Wechsel wie die Tratte nur als Grundwechsel zu, d. h. sie verlangt vom Aussteller dieser Wechselverpflichtungen ein in sich abgeschlossenes, vollständiges und selbstständiges Wechselpapier.[1])

Nach Thöl's Theorie würde jedoch der aus dem Ueberschusse des Accepts construirte eigene Wechsel seinen Inhalt zum Theile (Name des Remittenten, Angabe der Zahlungszeit und Wechselklausel) aus der Tratte entlehnen, also eine giltige Tratte voraussetzen und mit dieser stehen oder fallen.

Thöl's eigener Wechsel wäre sonach kein Grundwechsel, sondern ein Anschlusswechsel.[2])

Nun aber nennt Art. 7 der A. D. W. O., welcher die als Anschlusswechsel zulässigen Wechselerklärungen erschöpfend aufzählt, nur Accept, Indossament und Aval. Der eigene Wechsel wird dort nicht erwähnt; hieraus ergibt sich, dass der eigene Wechsel als Anschlusswechsel nicht zugelassen ist.

Hätte der Trassat aber sogar einen den Voraussetzungen des Art. 96 genügenden Grundwechsel ausgestellt, so wäre derselbe um deswillen nicht giltig, weil mehrere Grundwechsel auf einem Papiere unzulässig sind.[3])

Thöl ist auch hier entgegengesetzter Ansicht; er hält es für statthaft, dass dasselbe Papier mehreren Wechseln als Grundlage dient.[4])

Indessen wird sich aus den Artikeln 39 und 54 der A. D. W. O. die Unrichtigkeit der Thöl'schen Ansicht ergeben.

Nach Art. 39 ist der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels d. h. der Urkunde zu zahlen verpflichtet. Wenn nun der Schuldner am Verfalltage die eine Wechselsumme bezahlt und

---

[1]) O. Wächter, W. R. d. deutschen Reichs S. 51; Kreis, W. O. S. 56.

[2]) Thöl, W. O. S. 94 lässt eigene Wechsel und Tratten als Anschlusswechsel zu.

[3]) Kreis W. O. S. 56.

[4]) Thöl W. O. § 47 II. S. 200.

dabei von seinem gesetzlichen Rechte auf Auslieferung der Urkunde Gebrauch macht, wie sollte dann ohne den Besitz des Papiers die in dem angeblichen zweiten Wechsel verschriebene Summe beansprucht werden können?

Auch ein Regress wegen der zweiten Wechselsumme wäre undenkbar, weil nach Art. 54 der A. D. W. O. der Regresspflichtige nur gegen Aushändigung von Wechsel und Protest zu zahlen verpflichtet ist, der Wechselgläubiger aber keines von beiden zu gewähren vermöchte; denn auch die Protesterhebung setzt (nach Art. 88) den Besitz der Wechselurkunde voraus.

Gegen die Zulässigkeit zweier Wechsel auf einer Urkunde hat auch die Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Nürnberg in nicht undeutlicher Weise Stellung genommen.[1])

Dieselbe hat nämlich den Ratenwechsel, der im Wesentlichen nichts Anderes ist als die Vereinigung zweier Wechsel auf einem Papiere,[2]) wegen der Unmöglichkeit der rechtlichen Geltendmachung und des Regresses als ungiltig erklärt.

Hiezu kommt noch, dass nach allgemein anerkannter, auch von Thöl[3]) nicht bestrittener Ansicht, der Aussteller eines Wechsels vor dessen Begebung das Recht hat, in beliebiger Weise über denselben zu verfügen, z. B. seine Erklärung auszustreichen oder sogar das Papier zu zerstören.

Auch hieraus folgt, dass eine Urkunde nur einen Wechsel in sich aufnehmen kann; denn dass derjenige, der auf ein fremdes Papier einen zweiten Wechsel setzt, das Recht haben könnte, die Urkunde und damit den fremden Wechsel zu vernichten, wird Niemand behaupten.

Wollte man übrigens die Zulässigkeit zweier Grundwechsel auf einem Papiere anerkennen, so müssten auch mehr als zwei, mit andern Worten, Wechsel in unbeschränkter Zahl auf die nämliche Urkunde gesetzt werden können. —

---

[1]) Verhandlungen d. Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mehrere zur A. D. W. O. in Anregung gekommene Fragen betreffend. Sitzung XL bis XLII.

[2]) Thöl W. R. § 47 S. 200.

[3]) Derselbe, W. R. § 92 S. 327.

Gegen die Ansicht, dass das Accept für den Ueberschuss ein eigener Wechsel sei, sprechen endlich auch die Schwierigkeiten und Inconvenienzen, welche diese Theorie im Gefolge hat:

Wenn z. B. der Acceptant seinem den Betrag der Wechselsumme übersteigenden Accepte ausser dem Datum noch einen Domicilvermerk beifügen würde, so wäre letzterer, da nur der Aussteller eines Wechsels denselben zu domiciliren berechtigt ist,[1]) für die Tratte bedeutungslos, d. h. diese müsste als nicht domicilirte gelten, mithin mangels Zahlung am Adressorte protestirt werden. Für den Ueberschuss bezw. den eigenen Wechsel wäre dagegen der Domicilvermerk giltig, der Wechsel mithin an einem vom Adressorte verschiedenen Orte zahlbar.

Das hätte zur Folge, dass der Zahlungsort für beide Wechsel ein verschiedener, die Urkunde also zur Verfallzeit an zwei, vielleicht weit von einander entfernten Orten nöthig wäre.

Thöl's Theorie würde ferner dazu führen, dass bei der geringfügigsten Abweichung der Acceptsumme von der Wechselsumme ein eigener Wechsel anzunehmen wäre, wenn erstere die grössere und mit Datum versehen ist.

Es hätte also der Trassat, der z. B. statt 78 Pfennige aus Versehen 87 Pfennige acceptirt, einen eigenen Wechsel von ganzen 9 Pfennigen ausgestellt, nachdem die A. D. W. O. einen Minimalbetrag für die Wechselsumme nicht vorschreibt.[2])

Vernünftigerweise kann aber weder dem Acceptanten die Absicht unterstellt werden, einen Wechsel für einen solch' minimalen Betrag auszustellen, noch dem dermaligen Wechseleigenthümer, einen solchen zu erwerben.

Hiezu kommt, dass wenn der arglose und vielleicht unerfahrene Acceptant die Wechselsumme bezahlt, ohne von seinem Rechte, die Auslieferung der Urkunde zu verlangen, Gebrauch zu machen, dem Wechselgläubiger die Chikane ermöglicht wäre, wegen des minimalen Ueberschusses Protest erheben zu lassen und die Kosten —

---

[1]) Borchardt W. O. 8. Aufl. Zus. 363; Wächter W. R. d. deutschen Reichs S. 188; Wächter Encyclopädie S. 223; Rehbein W. O. S. 41 Anm. 12.

[2]) In England war vor der W. O. vom Jahre 1882 die Ausstellung bezw. die Begebung von Wechseln unter 20 Schilling verboten. Borchard, Sammlung der Wechselgesetze aller Länder Bd. I. S. 171.

in Bayern als Minimum M. 3,25 —[1]) von dem unfreiwilligen Aussteller des eigenen Wechsels einzutreiben.

Eine weitere Folge der Thöl'schen Theorie wäre, dass jede rechtlich unwirksame, auf einen giltigen Wechsel gesetzte Namenszeichnung als neuer eigener oder gezogener Wechsel aufrecht erhalten werden müsste, wenn sie Orts- und Zeitdatum hat.

Nach der richtigen Ansicht entsteht z. B. keine wechselmässige Verbindlichkeit, wenn Jemand seinen Namen mit dem Zusatze »als Girant« auf die Vorderseite eines Wechsels[2]) oder ein durch Indossament nicht Legitimirter ein Giro,[3]) ein Nichtbezogener ein Alleinaccept auf eine Tratte[4]) oder ein Dritter ein Accept auf einen eigenen Wechsel[5]) setzt; ferner ist, wenn der Wechseleigenthümer den Wechsel für einen die Wechselsumme

---

[1]) Nach dem Bayer. Gesetze über das Gebührenwesen v. 18. VIII. 1879 A. 154 unterliegen Wechselproteste einer Minimalgebühr von einer Mark und nach der Bayer. Verordnung vom 6. IX. 1879 die Gebühren d. Gerichtsvollzieher betreff. § 13 beträgt die Gerichtsvollzieher-Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes M. 2,25. —

[2]) Entscheidg. d. obersten österr. Gerichtshofes in Wien vom 1. IV. 1875 (Seuffert's Archiv Bd. I Neue Folge Nr. 176 (S. 240) und österr. Gerichtszeitung Jahrg. 1875 S. 159.)

[3]) Seufferts Archiv Bd. XXX. 178.

[4]) Erkenntn. d. R. O. H. G. v. 26. I. 1875 (Bd. XV S. 358 und Seuffert's Archiv (Bd. XXX 274) und 23. II. 1877 (Bd. XXI S. 418); Erkenntn. d. Preuss. Obertribunals vom 7. VII. 1870 (Striethorst's Archiv Bd. 78 S. 254), Entscheidg. des Stadtgerichts Berlin 1875 (Goldschmidt's Zeitschrift f. H. R. Bd. II S. 448); O. Wächter, Encyclopädie S. 29; O. Wächter, deutsch. W. R. S. 296; Volkmar u. Löwy, W. O. S. 111; Rehbein, W. O. S. 40 Note 9; W. Hartmann, W. R. S. 313; Schiebe-Brentano, Lehre v. d. W. B. S. 101; Kreis, Lehrbuch d. W. R. S. 71; H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutsch. W. R. S. 445; auch inconsequenter Weise Endemann, Lehrbuch d. H. R. IV. Bd. 2. Abth. S. 197.

Nach dem Erkenntn. d. oberst. Oesterr. Gerichtshofes v. 7. IV. 1870 (Oesterr. Gerichtszeitung Jahrg. 1870 Nr. 41 p. 163, Archiv f. W. R. Neue Folge Bd. III p. 218; Seuffert's Archiv Bd. 24 p. 413) ist das Alleinaccept d. Nichtbezogenen ein giltiges Accept; desgl. auch Löwy in Voigt's Neuem Archive f. H. R. Bd. IV S. 42—63; Hagen, W. O. (2. Aufl.) S. 45 Anm. 6; Renand, W. R. S. 133.

Thöl, W. R. § 84 S. 291 erklärt consequenter Weise das Allein-Accept des Nichtbezogenen, vorausgesetzt, dass es datirt ist, als eigenen Wechsel,

[5]) Borchardt, A. D. W. O. S. 533 Zus. 952, S. 536 Zus. 962 S. 541, Zus. 973.

übersteigenden Betrag indossirt,[1]) das Indossament für den Mehrbetrag ungiltig ist. Dagegen müsste in allen diesen Fällen nach Thöl ein neuer eigener bezw. gezogener Wechsel angenommen werden, wenn die betreffende Wechselerklärung Orts- und Zeitdatum trägt.

Aus Vorstehendem erhellt, welche Schwierigkeiten und Verwirrungen die Theorie, das Accept für den Ueberschuss sei ein eigener Wechsel, hervorrufen müsste.

Würde diese Ansicht von den deutschen Gerichten adoptirt, so würde Niemand einen Wechsel mit einem die Wechselsumme übersteigenden Accepte erwerben wollen.

Die Sicherheit des Wechselverkehrs, der nur unter einfachen Formen gedeihen kann, würde durch solche Schöpfungen bedenklich gestört werden.

»Als Papiergeld der Kaufleute« zu gelten, wie Einert den Wechsel nennt, könnten derartige Papiere keinen Anspruch machen und der alte Satz: Cambia illud sunt in commerciis, quod circulatio sanguinis in corpore humano würde solchen Schöpfungen gegenüber an innerer Wahrheit nicht gewinnen.

Zu III.

Da im Hinblicke auf vorstehende Darlegungen feststehen wird, dass das den Betrag der Wechselsumme übersteigende Accept weder als Accept noch als eigener Wechsel Giltigkeit haben kann, so muss dasselbe für wechselrechtlich bedeutungslos angesehen werden.

Nun ist aber kein Grund ersichtlich, warum das für den Betrag der Wechselsumme zweifellos giltige Accept durch einen rechtlich unwirksamen Zusatz ungiltig werden sollte, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (non solent, quae abundant, vitiare scripturas und utile per inutile non vitiatur) ein ungehöriger Zusatz die Hauptsache nicht ungiltig zu machen vermag, die Trennung des wechselrechtlich giltigen Theils zudem leicht möglich ist.

Es ergibt sich sonach der Schluss, dass das den Betrag der Wechselsumme übersteigende Accept für die Wechselsumme (als Summa concurrens) Geltung hat, das Accept für den Ueberschuss aber als nicht geschrieben gilt.

---

[1]) Wächter, Encyclopädie S. 499; Kitka, Oesterr. W. O. S. 122.

Dieser Entscheidung der Frage, welche schon der Weimarischen Wechselordnung vom Jahre 1819 (§ 84 Anm. 39) zu Grunde liegt, steht der Wortlaut der A. D. W. O. nicht entgegen. Die Entscheidung findet im Gegentheile eine Stütze in dem Principe der Novelle 4, nach welchem ein auf eine an sich giltige Wechselerklärung gesetzter ungehöriger Zusatz als nicht geschrieben erachtet wird und hat jedenfalls die Billigkeit für sich. Diese verlangt, dass man der in der Hauptsache zweifellos übereinstimmenden Absicht der Betheiligten die rechtliche Folge nicht versagt und nur das ungehörig Beigefügte für nicht geschrieben erklärt.